

Von: FIEDLER Michaela <verfassungsdienst@tirol.gv.at>
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
<Teamassistenzl@bka.gv.at>
Gesendet am: 29.11.2019 11:28:32
Betreff: VD-1106/263-2019 - Gesetzesbeschluss des Tiroler
Landtages; Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz
geändert wird

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Fiedler
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 2202
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/verfassungsdienst



Amtssigniert. SID2019111164918
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

_____ **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;**
_____ **Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1106/263-2019

Innsbruck, 25.11.2019

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. November 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die Notwendigkeit einer Zustimmung ergibt sich aus § 23 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses, wo eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist sowie allgemein aus der Änderung von Bestimmungen, hinsichtlich derer § 28 des Landes-Polizeigesetzes eine Mitwirkung der Bundespolizei versieht.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 21. November 2019, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes- Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 6a hat zu lauten:

„(2) Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schulinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.“

2. Im § 6a werden nach dem Abs. 2 folgende Bestimmungen als Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.“

(2b) Der Leinen- oder Maulkorbbzwang nach Abs. 2 und nach einer Verordnung nach Abs. 2a gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.“

3. Im Abs. 3 des § 6a wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde kann dem Halter weitere Maßnahmen, wie insbesondere die Absolvierung von Hundeschulungen oder die Durchführung einer tierärztlichen Untersuchung des Hundes, vorschreiben.“

4. Im Abs. 5 des § 6a hat die lit. d zu lauten:

„d) als Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes den Verpflichtungen nach Abs. 3 zuwiderhandelt.“

5. Im § 6a wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet (Abs. 8 lit. a), hat den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis zu erlassen, wobei die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung festzulegen sind.“

6. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Wer

- a) es unterläßt, ein Tier entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zu beaufsichtigen oder zu verwahren,
- b) einem nach § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot des Haltens von Tieren zuwiderhandelt,
- c) entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 3 ein seiner Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährliches Tier ohne Bewilligung hält,
- d) den Verpflichtungen nach § 6a Abs. 2 oder nach einer Verordnung nach § 6a Abs. 2a zuwiderhandelt,
- e) einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund entgegen dieser Bestimmung nicht an der Leine und/oder mit einem Maulkorb versehen führt oder entgegen einer Aufforderung nach § 6a Abs. 4 einen Hund nicht einem Amtstierarzt vorführt,
- f) den ihm nach § 6a Abs. 1, 8 oder 9 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen.“

7. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Geldstrafen nach Abs. 1 und 2 fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Diese Geldmittel sind für Zwecke der örtlichen Sicherheitspolizei zu verwenden.“

8. Im Abs. 3 des § 19a wird folgender Satz angefügt:

„Die getroffene Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Vornahme nicht mehr besteht.“

9. Der Abs. 4 des § 19a hat zu lauten:

„(4) Über eine nach Abs. 3 getroffene Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er nach § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Bescheid ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass der rechtswidrige Zustand nicht mehr besteht.“

10. Im Abs. 2 des § 23 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für das Gebiet der Stadt Innsbruck obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren der Landespolizeidirektion, jedoch mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 4, § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 und § 20 sowie nach einer Verordnung nach § 2.“

11. Der Abs. 3 des § 23 hat zu lauten:

„(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde hat die nach Abs. 1 zuständige Behörde von jeder rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung nach den §§ 8 Abs. 1 lit. a, c und f sowie 19 Abs. 3 zu verständigen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 5 tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

(3) Eine Verordnung der Landesregierung nach Art. I Z 5 darf schon vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen aber frühestens mit dem im Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Die Landtagspräsidentin:

Der Landeshauptmann:

Das Mitglied der Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Hauptgesichtspunkt der gegenständlichen Novelle sind Maßnahmen zur Abminderung der Gefährdung von Menschen und Tieren im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden. Die diesbezüglichen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ergänzend zu den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen folgende weitere Maßnahmen notwendig sind:

- gesetzlicher Leinenzwang oder gesetzliche Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften,
- Leinenzwang und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten mit größeren Menschenansammlungen,
- die verpflichtende Absolvierung einer theoretischen Ausbildung über Hundehaltung für „Neueinsteiger“ (erstmalige Hundehaltung),
- die Möglichkeit, den Haltern von auffälligen Hunden, neben dem Leinen-und/oder Maulkorbzwang, weitere Maßnahmen, wie insbesondere „Hundeschulungen“ oder tierärztliche Untersuchungen, vorschreiben zu können.

Darüber hinaus werden aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8.5.2019 im Vorabentscheidungsverfahren in der Rs C-230/18 die Bestimmungen über die Schließung eines Bordells entsprechend geändert.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Da die Neuregelung über die Haltung von Hunden und die Anpassung der Bestimmungen über die Schließung eines Bordells die Mitwirkung der Bundespolizei nach § 28 des Landes-Polizeigesetzes und in der Landeshauptstadt Innsbruck die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion betrifft (Erweiterung der Mitwirkung nach § 23 Abs. 3), kann ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Landtages nach Art. 97 Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

C.

Die Beschlussfassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für die Gemeinden im Rahmen ihrer administrativen Zuständigkeiten und für das Land Tirol (betreffend die Bezirkshauptmannschaften als zuständige Verwaltungsstrafbehörden) aufgrund der Ausweitung der Verwaltungsstrafatbestände finanzielle Mehrkosten erwarten. Deren Höhe für jeden der genannten Rechtsträger lässt sich jedoch nicht seriös abschätzen, da diese insbesondere von der nicht vorhersagbaren Anzahl an durchzuführenden Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren abhängt. Aufgrund der nunmehrigen Widmung der Geldstrafen zugunsten der Gemeinden kommen diesen entsprechende Mehreinnahmen zu.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 2):

Nach den bisher geltenden Bestimmungen konnten die Gemeinden durch Verordnung einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang in bestimmten Gebieten des Gemeindegebietes bestimmen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung haben viele, aber bei weitem nicht alle Gemeinden in Tirol Gebrauch gemacht. Nunmehr soll an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, ein genereller Leinen- oder Maulkorbzwang gelten. Innerhalb geschlossener Ortschaft soll die Möglichkeit bestehen, durch Verordnung der Gemeinde sogenannte Hundefreilaufzonen einzurichten.

An (besonderen) öffentlichen Orten bzw. an Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, soll ein Leinen- und Maulkorbzwang gelten. In öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Maulkorbpflicht ohnehin weitgehend bereits nach den Beförderungsbedingungen vorgesehen. Kleinhunde können statt mit Leine und Maulkorb auch in geeigneten geschlossenen Behältnissen mitgeführt werden.

Der Begriff der geschlossenen Ortschaft wird in der Tiroler Bauordnung 2018 und im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 definiert und umfasst im Wesentlichen das bewohnte Gebiet einer Gemeinde.

Die tierschutzkonforme Ausgestaltung der Maulkörbe ist in der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 341/2018 festgelegt.

Bei Leinenpflicht ist der Hund an der „kurzen Leine“ (maximal 2 Meter) so zu führen, dass er jederzeit beherrscht werden kann.

Zu Z 2 (§ 6a Abs. 2a und 2b):

Für bestimmte Gebiete oder bestimmte öffentliche Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften können die Gemeinden – so wie bisher – durch Verordnung einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang vorsehen (Abs. 2a).

Mit der Bestimmung des Abs. 2b werden Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Dienst- sowie Jagdhunde im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) von den bestehenden Geboten des Leinen- und/oder Maulkorbzwanges ausgenommen. Als Therapie- und Assistenzhunde gelten Hunde im Sinn des § 39a des Bundesbehindertengesetzes.

Zu Z 3 (§ 6a Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass dem Halter eines als auffällig beurteilten Hundes, neben dem Leinen- und/oder Maulkorbzwang, weitere geeignete Maßnahmen vorgeschrieben werden können. Dabei ist insbesondere an Hundeschulungen und tierärztliche Untersuchungen zu denken, zumal aus fachlicher Sicht Hunde vielfach als Folge von körperlichen Beschwerden (insbesondere Schmerzen) auffällig werden. Im Hinblick auf die demonstrative Aufzählung der weiteren Maßnahmen, besteht beispielsweise auch die Möglichkeit, dem Halter eines als auffällig beurteilten Hundes, zum Schutz anderer Hunde die Benützung einer Hundefreilaufzone nur mit Maulkorb, vorzuschreiben.

Bisher konnten entsprechende Vorschreibungen (neben der *lex specialis* des § 6a für Hunde) nur auf die Bestimmung des § 6 (als *lex generalis* für das Halten von Tieren allgemein) gestützt werden.

Zu Z 4 (§ 6a Abs. 5):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die erweiterte Bestimmung des Abs. 3.

Zu Z 5 (§ 6a Abs. 9):

Mit dieser Bestimmung soll für Personen, die erstmals einen Hund halten („Hunde-Neueinsteiger“), die Absolvierung einer verpflichtenden theoretischen Ausbildung zur Hundehaltung eingeführt werden. Der Nachweis über eine entsprechende Ausbildung ist der Behörde bei der erstmaligen Anmeldung eines Hundes vorzulegen. Sinn und Zweck dieses Kurses soll es sein, neue Hundebesitzer auf die mit der Hundehaltung verbundenen Aufgaben und Pflichten hinzuweisen. Darüber hinaus soll diese Ausbildung auch Hinweise im Hinblick auf die gewählte Hunderasse geben. Hintergrund dieser Regelung sind die Feststellungen zahlreicher Experten, wonach Hundehalter sich vielfach nicht bewusst sind, welche Aufgaben allgemein mit der Hundehaltung verbunden sind bzw. ob die gewählte Hunderasse überhaupt für sie adäquat ist.

Inhalt und Umfang dieser Ausbildung sollen im Verordnungsweg geregelt werden. Wer zur Abhaltung einer solchen Ausbildung berechtigt ist wird ebenso durch Verordnung festgelegt. Um eine angemessene Qualität der Ausbildung zu gewährleisten, sollte diese von einer entsprechend qualifizierten Person, wie einem Veterinärmediziner mit entsprechender Ausbildung oder einem nach der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, tierschutzqualifizierten Hundetrainer geleitet werden.

Der Sachkundenachweis wird vorerst nur für die Erstanmeldung eines Hundes vorgesehen. In weiterer Folge soll nach einer Evaluierung entschieden werden, ob eine entsprechende Ausbildung für alle Neuanmeldungen festgelegt werden soll.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Strafbestimmungen und eine moderate Anhebung der Strafhöhe.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 5):

Mit dieser neuen Bestimmung wird, abweichend von der allgemeinen Widmung nach § 15 VStG, festgelegt, dass Geldstrafen nach Abs. 1 und 2 des § 8 der Gemeinde für Zwecke der örtlichen Sicherheitspolizei zufließen.

Zu den Z 8 und 9 (§ 19a Abs. 3 und 4):

Mit Urteil vom 8.5.2019 hat der Europäische Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren in der Rs C-230/18 in Auslegung der Niederlassungsfreiheit in Verbindung mit den Grundrechten Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, unternehmerische Freiheit und Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vor dem Hintergrund einer Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (Bordellschließung) nach § 19a Abs. 3 Landes-Polizeigesetz ausgesprochen, dass die angeführte Grundfreiheit in Verbindung mit den genannten Grundrechten der GRC einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Verwaltungsbehörde einen Gewerbebetrieb mit sofortiger Wirkung schließen kann, weil sie den Verdacht hat, dass im Rahmen dieses Gewerbebetriebs ohne die nach der nationalen Regelung erforderliche Bewilligung Prostitution ausgeübt wird, soweit diese Regelung zum einen nicht verlangt, dass die Schließung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich begründet und ihrem Adressaten mitgeteilt wird, und zum anderen verlangt, dass ein Antrag des Adressaten auf Widerruf dieser Maßnahme seinerseits begründet wird. Der Umstand, dass der Antrag auf Widerruf der Schließung begründet werden müsse, für die Maßnahme der Schließung aber keine (schriftliche) Begründungspflicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorgesehen sei, führe zur Unverhältnismäßigkeit der nationalen Regelung.

Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Betroffene bei Schließung des Bordells (als Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) einen Antrag auf behördlichen Widerruf dieser Maßnahme mit Bescheid stellen.

Als Reaktion auf das oben angeführte Urteil des EuGH wird nunmehr vorgesehen, dass über einen entsprechenden verfahrensfreien Verwaltungsakt (Schließung des Bordells) innerhalb von vier Wochen mit Bescheid zu entscheiden ist, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

Die vom Zustellgesetz abweichende Zustellfiktion und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sind erforderlich, um einen widerrechtlichen Bordellbetrieb zu unterbinden. Ohne diese Bestimmungen ist eine effektive Bekämpfung der illegalen Prostitution kaum möglich. Insbesondere die von widerrechtlichen Bordellbetrieben ausgehenden Gesundheitsgefährdungen für die die Prostitution ausübenden Personen, ihre Kunden und in weiterer Folge für die Allgemeinheit können nur durch entsprechende Sofort-Maßnahmen hintangehalten werden. Diese Bestimmungen sind daher zur Abwehr der mit der illegalen Prostitution verbundenen schädlichen Folgen für den Einzelnen und für die Gesellschaft und zur Hintanhaltung der damit einhergehenden Umfeldkriminalität im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit sowie der Sittlichkeit unbedingt erforderlich.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Zitatpassung.

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 3):

Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion) hat den Bürgermeister hinsichtlich bestimmter Verwaltungsstraftatbestände von jeder rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.

Diese Meldepflicht wird um jene Übertretungen von Bestimmungen über die Tierhaltung erweitert, die unter Umständen ein Tätigwerden des Bürgermeisters als zuständige Behörde erfordern.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Da die Vorbereitung der Ausbildung für den Sachkundenachweis und die Erlassung einer entsprechenden Verordnung eine gewisse Zeit beansprucht und den betroffenen Haltern ausreichend Zeit zur Absolvierung der Ausbildung zu gewähren ist, soll die Bestimmung der Z 5 des Art. I (§ 6a Abs. 9) erst am 1. April 2020 in Kraft treten.